

Atzenbrugg, am 16.12.2022

Richtlinien der Marktgemeinde Atzenbrugg für die Förderung von Photovoltaikanlagen, Solaranlagen und Wärmepumpen

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Marktgemeinde Atzenbrugg gewährt für Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und sonstigen Wohnhäusern. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Atzenbrugg gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

B) Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden.
2. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
3. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
 - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.
4. das Eigenheim, sonstige Wohnhäuser im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Atzenbrugg errichtet werden.

C) Förderungswerber

Physische Personen, die in der Bundeswählerevidenz der Marktgemeinde Atzenbrugg eingetragen sind.

D) Förderungsabwicklung

1. Förderungsabwicklungsstelle ist das Gemeindeamt.
2. Ein schriftliches Ansuchen ist erforderlich. Die Genehmigung erfolgt durch den Gemeindevorstand.
3. Nach Genehmigung des Ansuchens durch den Gemeindevorstand, erfolgt die Anweisung der Mittel auf ein Konto der Förderungswerber.
4. Verwendungsnachweise sind durch Zahlungsbelegen, Funktionsbestätigung nach Fertigstellung in fotokopierter Form dem Ansuchen anzuschließen.

Je nach Anlage sind zusätzlich erforderlich:

- **Photovoltaikanlagen.**
Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem befugten Unternehmen. Bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen ist eine Bestätigung über die Vereinbarung mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen über die Stromeinspeisung vorzulegen.
- **Solaranlage zur Warmwasserbereitung (und Zusatzheizung).**
Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage.
- **Wärmepumpenanlagen zur Heizung (monovalenter Heizbetrieb) und Warmwasserbereitung im Wohnhausneubau.**
Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von einem aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Unternehmen.
Wärmepumpenanlagen werden nur im Zusammenwirken mit Photovoltaikanlagen gefördert.

E) Förderungsausmaß

Die Förderungshöhe beträgt bis zu 20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und wird begrenzt für:

+ Solaranlage zur Warmwasserbereitung (und Zusatzheizung)	€ 300,00
mindestens 16 m ² Kollektorfläche und mind. 300 l Warmwasserspeicher bei Flach-„Standard“ Kollektoren, (12 m ² /300l bei Vakuumkollektoren)	
+ Wärmepumpenanlage	€ 200,00
im Wohnhausneubau und im Kombination mit einer PV-Anlage (mind. 4 kWp)	
+ Photovoltaikanlage	€ 300,00
mindestens 4 kWp	

In einem Zeitraum von fünf Jahren werden pro Förderungswerber die Errichtung einer Solaranlage, Wärmepumpe und Photovoltaikanlage bis maximal gesamt 500 € gefördert.

F) Pflege der Anlage

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die Anlage so zu pflegen, dass eine optimale Wirkung gegeben ist.

G) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 2023 in Kraft.